

Förderrichtlinie des Landkreises Forchheim: Energetische Sanierung, Energieeffizienz und erneuerbare Energie

für PV-Kleinanlagen

Hintergrund

Der Klimafonds des Landkreises Forchheim fördert Maßnahmen im Gebiet des Landkreises, die dem Klimaschutz und der nachhaltigen Entwicklung dienen. Ein Bestandteil des Fonds ist die Förderung investiver Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zur Energieeffizienz und für erneuerbare Energien. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden soll eine nachhaltige Energieversorgung gesichert, das Klima geschützt und die Wohn- und Lebensqualität im Landkreis Forchheim erhöht werden. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Landkreis den Kauf von PV-Kleinanlagen. Der Klimafonds des Landkreises ist als Ergänzung zu den Förderprogrammen von Bund und Land zu verstehen und fördert investive Maßnahmen, die bisher nicht durch entsprechende Programme unterstützt werden.

Kurzübersicht

Förderfähige Maßnahme	Antragsberechtigte Gruppen	Förderhöhe	Maximale Förderhöhe
PV-Kleinanlagen (Neuanlagen) bis 3,9 kWp (z. B. „Balkonkraftwerke“) ohne EEG-Vergütung	Privatpersonen, gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Unternehmen und Eigentümergemeinschaften im Landkreis Forchheim	100,- € (brutto) je angefangene kWp	400,- € (brutto) je Gebäude/ Wohneinheit

1. Förderbedingungen

1. 1 Förderfähige Maßnahmen

PV-Kleinanlagen (z. B. Stecker-Solargerät, Plug & Play-Solaranlage oder Balkonkraftwerk): Gefördert werden steckerfertige Photovoltaik-Anlagen (Neuanlagen) oder Kleinanlagen (Neuanlagen) bis 3,9 kWp ohne EEG-Vergütung (Null-Einspeise-Anlagen). Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist dafür verantwortlich, dass alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen (VDE-AR-N 4105:2018-11). Für den Anschluss des Balkonmoduls/ Stecker-Solargerät ist eine spezielle Energiesteckvorrichtung nach DIN VDE V 0628-1 (z. B. Wieland RST20i3) dringend empfohlen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Bei Kleinanlagen bis 3,9 kWp ist durch entsprechende Zähleinrichtung (Smartmeter) sicherzustellen, dass am Netzverknüpfungspunkt keine Einspeisung erfolgt, dies kann sowohl durch Abriegelung also auch durch Speicherung erzielt werden.

1. 2 Antragsberechtigung und Dauer der Zweckbindung

(1) Antragsberechtigt sind zum einen Bürgerinnen und Bürger (natürliche Personen des privaten Rechts). Diese müssen entweder Eigentümerinnen/ Eigentümer oder Mieterinnen/ Mieter von Wohnungen oder Wohngebäuden im Landkreis Forchheim sein. Ist die natürliche Person Mieterin/ Mieter, dann muss ihr Erstwohnsitz im Landkreis Forchheim sein. Bei Anträgen von Mieterinnen/ Mietern ist die Zustimmung der Eigentümerin/ des Eigentümers erforderlich. Ebenso zählen Eigentümergemeinschaften zu den Antragsberechtigten.

(2) Darüber hinaus sind auch gemeinnützige Vereine und gemeinnützige Unternehmen mit Gebäuden im Landkreis Forchheim antragsberechtigt.

(3) Die Dauer der Zweckbindung beträgt 5 Jahre. Der Zeitraum beginnt mit dem Datum des Förderbescheides.

1. 3 Förderhöhe

(1) Pro Gebäude/ Wohneinheit kann nur eine PV-Anlage gefördert werden. Eine weitere Förderung kann frühestens nach Ablauf der 5-jährigen Zweckbindung beantragt werden.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt 100,- € (brutto) je angefangene kWp. Die maximale Fördersumme liegt bei 400,- € (brutto) je PV-Anlage.

(3) Die Förderung ist mit weiteren Zuschüssen oder Zuwendungen anderer Träger kumulierbar.

2. Verfahren

2. 1 Antragstellung

(1) Der Förderantrag kann bis zu 28 Tage nach Rechnungsdatum gestellt werden.

(2) Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrages ist im Internet unter www.lra-fo.de/klima erhältlich.

(3) Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen vorzugsweise per E-Mail (an klimafonds@lra-fo.de) oder per Post an die untenstehende Adresse schriftlich einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antrageingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Landratsamt Forchheim
FB L6 – Klima, Energie, Obst- und Gartenbau
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

(4) Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung sind:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Kopie der Rechnung mit nachvollziehbarer Berechnungsgrundlage
- Bei Vereinen/ Unternehmen: Nachweis der Gemeinnützigkeit

2. 2 Bewilligung

(1) Der Fachbereich L6 – Klima, Energie, Obst- und Gartenbau prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

(2) Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger eine Förderzusage. Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

2. 3 Auszahlung

(1) Der Landkreis strebt die Bearbeitung des Förderantrages innerhalb von zehn Wochen an. Zu spät eingehende oder unvollständige Förderanträge werden nicht berücksichtigt. Der Förderbescheid wird zeitnah zur Auszahlung versendet.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss bargeldlos auf das angegebene Konto der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung

3. 1 Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Forchheim. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

(3) Der Landkreis Forchheim ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.

3. 2 Weiterveräußerung und Rückzahlung

(1) Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die geförderte Maßnahme mindestens 5 Jahre zu nutzen.

(2) Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 5-Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

3. 3 Doppelförderung (Kumulierung)

Eine Kumulierung der Landkreisförderung mit anderen Fördermitteln ist zulässig. Zu beachten sind aber mögliche einschränkende Vorgaben der anderen Fördermittelgeber.

4. Datenschutz

Der Landkreis Forchheim ist berechtigt, die technischen und persönlichen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten. Mit der Antragstellung wird dieses Recht ausdrücklich eingeräumt.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://lra-fo.de/site/datenschutzerklaerung.php>

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2022 in Kraft und tritt am 30.04.2023 außer Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum beim Fachbereich L6 – Klima, Energie, Obst- und Gartenbau vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.